

Grundsätze für die Vergabe von Plätzen im Rahmen der Notbetreuung des Flecken Steyerberg

Präambel

Gemäß § 12 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, in der derzeit gültigen Fassung, kann der Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschränkt werden.

Es ist jedoch - wenn auch unter veränderten Rahmenbedingungen - der Betrieb von Notgruppen erlaubt. Notgruppen sind auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Nach der Lesart des Landes Niedersachsen bedeutet dies, dass abhängig von der Altersstruktur unterschiedlich viele Kinder in einer Notgruppe aufgenommen werden sollen.

Unter Berücksichtigung der vom Land vorgegebenen Kriterien werden für die Einrichtung des Flecken Steyerberg folgenden Aufnahmekriterien festgelegt:

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

1. Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter ist in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig.

Hierzu zählen:

Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation

Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

2. Für die Notbetreuung ebenfalls berücksichtigt werden Kinder in Situationen, die als besondere Härtefälle zu berücksichtigen sind. Ebenso Kinder mit Förderbedarf (pädagogischer, sprachlicher und sozial emotionaler Bereich).

Die Aufnahmekriterien sehen vor, dass dabei insbesondere die Punkte „Kindeswohlgefährdung“ und „Förderbedarfe“ bei den Kindern und die Punkte „Alleinerziehend und Berufstätigkeit“, „Beide Elternteile berufstätig“ und „Vulnerable Personen“ bei den Eltern Berücksichtigung finden sollen.

3. Außerdem berücksichtigt werden Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.

- Die Aufnahmekapazitäten sind begrenzt; grundsätzlich richtet sich die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder nach der Altersstruktur:

In den Kindergärten/Krippen gibt es somit maximal folgende Kapazitäten:

Kindergarten Wurzelhöhle =	39 Kinder
Kindergarten Wolkenraum=	26 Kinder
Krippe Wolkenraum =	8 Kinder
Krippe Außenstelle Rießen =	8 Kinder
Kindergarten Lummerland =	23 Kinder
Krippe Lummerland =	8 Kinder

In besonderen Einzelfällen ist eine Überschreitung von maximal 1 bis 2 Kindern je Gruppe möglich.

- Über die tatsächliche Aufnahme entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung.

Erster Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten ist die jeweilige Kindergartenleitung:

wurzelhoehle@steyerberg.de, wolkenraum@steyerberg.de,
lummerland@steyerberg.de

- Die Anträge auf Notbetreuung sollten möglichst bereits bis zum 07.01.2021 gestellt werden, um die weiteren Planungen vorzunehmen zu können.

Die Anwendung dieser neuen Vergabegrundsätze erfolgt ab dem 11.01.2021; diese Vergabegrundsätze ersetzen die bisher gültigen Vergabegrundsätze.

Die Anträge auf Notbetreuung müssen folgende Punkte enthalten:

- Begründung zu Punkt 1, 2 oder 3:

- Benötigte Betreuungszeit:
